

Hoffhaltung in den Jagtlagern vnd auf den Reisen an lebendigen Viehe vor vnserer Kuche schlachten lassen, welches in die kuchen von vnsern Forwergsverwalter vberschickt wirdt, sollen sie einen jeden Forwergsverwalter von deme es vberschickt, neben der bezahlung, was das fleisch, Kleinot oder stuck gewogen vnd am gelde außgetragen hat, zuschicken, vnd ob die Forwergsverwalter die vberantwortung solches Viehes der haushaltung halben selbst nicht thun, noch darbey sein könnten, so soll vnser Haußvoigt selbst bei den wegen vnd darfur sein, das darinnen kein vortel gebraucht, damit die forwergsverwalter solches in Einname ihrer Rechnung bringen, vnd ein jedes an seinen orth, vmb richtigkeit willen, verrechnet werden mugen. Sie sollen auch verkommen, das sich der Hoffschlechter, die Köche noch andere Kuchen Personen an Vnslet, fetten, Schwarten noch andern abgehen, keiner nutzung vnderziehen, vnd daran sein, daß solches alles zusammen in Feslein verwahret, vnd alle Monat vnserm Haußvoigt dauon bericht gethan, wieviel derer verhanden, Alsdann wirdet er ferner verordnung thun, wie es damit gehalten werden soll. Die Köche auch vermanen, sich miteinander freundlich zu uertragen und kein gezenck zu erregen. Do sie aber bei den Koch vnd Kuchen Personen in deme keine volge, vnd es wurden sich dieselben vngehorsamlich, vnrahsam oder widersetzick betzeigen, auch gezenck vnd widerwillen erregen, sollen sie solches vnserm Kuchenmeister berichten. Der soll ihnen ernstlich vndersage thun, vnd sie dauon abhalten. In manglung der besse- rung aber sollen dieselben vngehorsamen vns oder vnserm Hoffmarschalche angemeldet werden vnd der vbertretung halben bericht geschehen, vnd sich vnser bescheidts darauf verhalten. Es sol auch der Kuchenmeister, vmb verdachts vnd anderer erheblichen vrsachen willen, niemandt einheimisch oder außwertiges, wer der auch sey, in der kuchen, viel weniger vmb die Herdte Stedte noch sonst dulden oder leiden, sondern darob sein, daß ein jeder seine sachen an andern stellen verrichte vnd sich der kost an dem ortt, dahin er gehörigk, erhole. Vnd damit solches auch anderer unrath vnd das außtragen desto besser verkommen, so soll der Kuchenmeister vnd Haußvoigt verordnen, das die Kuchenthur vleissigk zugehalten vnd das aus vnd eingeleuffte niemandt, denn der darein gehörigk, verstattet werde. Es soll auch berurter Kuchenmeister vnd Haußvoigt das zuhauen zu der stunde vnd Zeit anschaffen, das die Mittags Maltzeiten vmb Zehen Vhr, die Abendt Maltzeiten aber vmb funff Vhr zum lengsten geschehen könne. Vnd wann wier vf den Reisen vnd Jagtlagern in vnsern Emptern, auch bei den andern das lager haben verkommen, das aus denselben an Kuchen noch andern gerethe nichts entwendet, noch die Empter desselben endblöset oder etwas aus dem Inventario genommen. Sie sollen auch daran sein, das die Kuchenschreiber gut achtung darauf geben, das mit dem essige trewlich vmbgangen, vnd was wir vf den Reisen vnd Jagtlagern bedürfftigk, solchen vns nachfuhren lassen, damit keiner vff den Reisen, wofern es nicht vnser nutz, erkaufft werden darff. Dessen zu Vrkundt haben wir vns mit eigener Handt vnderscrieben vnd vnser Secret hierauff drucken lassen.

Geben zu Dreßden, den Neundten Junij nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers geburt Tausent Fünffhundert vnd im Neuntzigsten Jhare.

Christianus Churfürst.

L. S.